



Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Griesson - de Beukelaer GmbH & Co. KG

Inhalt

	Seite
1. Geltungsbereich	4
2. Kaufmännische Regeln	4
2.1 Bestellungen	4
2.2 Rechnungserteilung, Gefahrenübergang	5
2.3 Zahlung	5
2.4 Kosten	5
3. Logistik	6
3.1 Liefertermine	6
3.2 Versand / Verpackung / Entsorgung	6
3.3 Verwaltungspauschale	6
3.4 Liefervorschriften / Lieferbedingungen	7
3.4.1 Warenanlieferung Rohstoffe	7
3.4.2 Warenanlieferung Verpackungsmaterial	7
3.4.3 Fahrzeuge	8
3.4.4 Ladehilfsmittel	8
3.4.5 Paletten	8
4. Verhaltenskodex / Nachhaltigkeit	10
4.1 Sicherheit	10
4.2 Umweltschutz und Ressourcenschonung	11
4.3 Energieeffizienz	11
4.4 Qualitätsanforderungen	11
4.5 Verhaltenskodex für Auftragnehmer	13
4.6 Mindestlohn	13
4.7 Betreten Werksgelände, Produktionshallen	14

	Seite
5. Rechtlicher Rahmen	14
5.1 Produkthaftung	15
5.2 Gewährleistung	15
5.3 Werkzeuge, Formen, Zylinder, Druckvorlagen	15
5.4 Auskunftspflicht	16
5.5 Außenwirtschaftsrecht	16
5.6 Geheimhaltung	16
5.7 Eigentumsvorbehalt	17
5.8 Nutzungsrechte und industrielle oder geistige Schutzrechte	17
5.9 Kündigung	18
5.10 Sprache	18
5.11 Salvatorische Klausel	18
5.12 Vertragsänderungen	19
6. Sonstiges	19

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) finden Anwendung auf alle Einkäufe und Bestellungen der Firma Griesson - de Beukelaer GmbH & Co. KG (Auftraggeber) bei seinen Lieferanten (Auftragnehmer).

Sie gelten ausschließlich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers haben keine Gültigkeit, auch dann nicht, wenn ihnen durch den Auftraggeber nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Kaufmännische Regeln

2.1 Bestellungen

Angebote der Auftragnehmer sind schriftlich und kostenfrei abzugeben.

Bestellungen des Auftraggebers sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen.

Der Schriftform bedürfen ebenfalls Änderungen und Ergänzungen bereits erteilter Aufträge. Soweit die Lieferung ganz – oder auch teilweise – nicht termin- oder fristgerecht geliefert werden kann, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich (E-Mail reicht aus) zu unterrichten. Ein Vertrag kommt in diesem Falle erst mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers zustande.

Sofern mit dem Auftragnehmer Rahmenverträge bestehen, können Bestellungen auch über Datenaustausch (EDI) oder elektronischen Weg erteilt werden.

Die Bestellung ist nur wirksam, wenn die vereinbarten Bedingungen eingehalten werden.

Änderungen einzelner Bestellungen, wie Losgröße oder Lieferzeit können nur schriftlich erfolgen.

2.2 Rechnungserteilung, Gefahrenübergang

Die ordnungsgemäße Rechnung ist mit den Bestelldaten des Auftraggebers (Bestellnummer, interne Auftragsnummer, Materialnummer und Bestelldatum) versehen ausschließlich per E-Mail (im pdf-Format) an den zentralen Eingangaccount invoice@griesson.de zu senden. Sofern mit den Auftragnehmern entsprechende Rahmenverträge bestehen, können Rechnungen auch über elektronischen Datenaustausch (EDI) übermittelt werden. Rechnungsanschrift: Griesson – de Beukelaer GmbH & Co. KG, August-Horch-Straße 23, 56751 Polch. Eine zusätzliche Rechnungszustellung per Fax oder in Papierform wird nicht akzeptiert. Die Rechnung darf den Warensendungen nicht beige packt werden. Die Ware wird auf Gefahr des Auftragnehmers zugestellt. Mehrmengen werden nicht vergütet, Mindermengen sind gutzuschreiben.

Bei einer Umstellung auf das Gutschriftsverfahren muss seitens des Auftragnehmers eine reibungslose Abwicklung sichergestellt werden.

2.3 Zahlung

Der Kaufpreis wird fällig nach vertragsgemäßer Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer und Zugang der Rechnung. Die Zahlungsabwicklung erfolgt über eine zentralregulierende Bank / Unternehmen.

Hierfür gelten ausschließlich die Vertragsbedingungen des Vertrages über Zentralregulierung mit Delkredere. Die Zahlung erfolgt unter Abzug von 3 % Skonto innerhalb von 30 Tagen oder innerhalb 60 Tagen netto.

2.4 Kosten

Im Rahmen der Beauftragung sind alle Kosten anzugeben, Schätzpreise (z. B. Reisekosten) sind gesondert auszuweisen und ggfs. mit Tagessätzen zu hinterlegen. Zuschläge wie z. B. Service Fee, Agenturprovision, Handlings Fee, Gebühren etc. werden nicht akzeptiert. Aufwendungen dieser Art sind in Kostenpositionen des Angebots abzubilden.

Sofern die Einzelabrechnung von Reisekosten ausdrücklich vereinbart wurde und die Reise vor ihrem Antritt (Anlass und Aufwand) abgestimmt wurde, vergütet der Auf-

traggeber Reiseaufwendungen nach folgender Vorgabe und nach Beleg: PKW mit 0,36 €/km, Bahn 2. Klasse, bei Flügen sind günstige Lösungen zu wählen. Bei Übernachtungen an Standorten des Auftraggebers sind rahmenvertragsgebundene Hotels des Auftraggebers zu benutzen.

Bei Mietwagen sind ebenfalls die Rahmenverträge des Auftraggebers zu berücksichtigen.

3. Logistik

3.1 Liefertermine

Liefertermine des Auftraggebers bedeuten Eingangstermine am Erfüllungsort und sind verbindlich. Ist ein Liefertag kalendermäßig bestimmt, handelt es sich um einen Fixtermin. Ist eine Kalenderwoche genannt, muss die Lieferung bis zum letzten Werktag der Woche spätestens am Freitag erfolgen. Vorzeitige Lieferungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Erfolgt die Lieferung nicht fristgemäß, obliegt dem Auftragnehmer der Nachweis, dass ihn kein Verschulden trifft.

Befindet sich der Auftragnehmer in Verzug, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Nacherfüllung, Schadenersatz wegen Verzögerung, Schadenersatz statt der Leistung verlangen oder, unter Wahrung der Schadenersatzansprüche, vom Vertrag zurücktreten.

Ferner ist der Auftraggeber berechtigt, auf die Leistung zu verzichten und einen Deckungskauf auf Kosten des Auftragnehmers zu tätigen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer eventuelle Mehrkosten und den Verzugschaden auszugleichen.

3.2 Versand / Verpackung / Entsorgung

Der Versand erfolgt frachtfrei einschließlich Verpackung (bei Drittländern inkl. Verzollung) an die auf der Bestellung des Auftraggebers angegebene Versandadresse.

3.3 Verwaltungspauschale

Bei Reklamationen und Beanstandungen berechnet der Auftraggeber grundsätzlich



eine Verwaltungspauschale pro Bestellung in Höhe von 110,00 €. Dieser Betrag setzt sich aus anfallenden Personalkosten, z. B. für interne und externe Telefonate, Korrespondenz und Buchungskosten zusammen.

3.4 Liefervorschriften / Lieferbedingungen

Die Lieferscheine des Auftragnehmers müssen folgende Angaben enthalten:

- Bestellnummer
- Auftragsnummer des Auftraggebers (soweit vorhanden)
- Kreditorennummer des Auftraggebers
- Auftragsnummer des Auftragnehmers
- Griesson - de Beukelaer Material-Nummer

Diese Angaben müssen auch auf der Fakturierung erscheinen. Ebenso ist der genaue Anliefertermin und die Uhrzeit auf den Lieferscheinen anzugeben.

3.4.1 Warenanlieferung Rohstoffe

Montags bis Donnerstags von 7.15 – 14.00 Uhr

Freitags von 7.15 – 12.30 Uhr

Ausnahmen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Einkaufsabteilung

3.4.2 Warenanlieferung Verpackungsmaterial

Nur nach vorheriger telefonischer Avisierung 1 Tag vor Belieferung von 8.00 – 16.00 Uhr unter den bekannten Telefonnummern.

Um den Transport für Verpackungsmaterial zu optimieren, ist es dem Auftragnehmer gestattet, Liefertermine selbständig und ohne vorherige Abstimmung mit dem Auftraggeber um zwei Tage vorzuziehen. Bestellungen können somit ggf. für drei Tage zusammengefasst werden. Die Belieferungen müssen wie gewohnt am Vortag der Anlieferung avisiert werden. Der Auftraggeber erwartet, dass alle Bestellungen mit der korrekten Bestellmenge spätestens zum Liefertermin eintreffen. Abweichungen außerhalb dieses Toleranzfeldes werden nicht akzeptiert und wirken sich negativ auf die Beurteilung aus.

3.4.3 Fahrzeuge

Es sind ausschließlich rampentaugliche Fahrzeuge einzusetzen. Alle Anlieferungen müssen heckseitig zu entladen sein. Anlieferungen mit Jumbo-Auflieger, Kleintransporter, Sprinter etc. werden abgewiesen.

3.4.4 Ladehilfsmittel

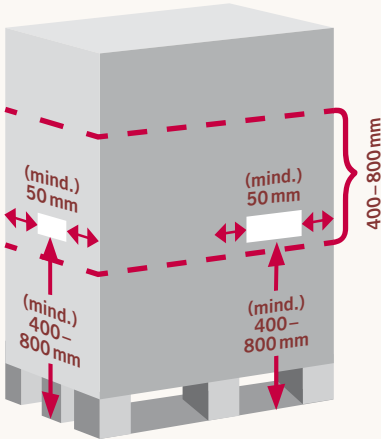
Als Ladehilfsmittel werden Europaletten, die mindestens der Klasse B gemäß Anwendungsempfehlung der Gütegemeinschaft Paletten e.V. entsprechen, akzeptiert.

Alle Paletten müssen entsprechend gekennzeichnet sein und über diese Normen hinaus den grundsätzlichen Bedingungen einer lebensmittelverarbeitenden Industrie genügen. Die Grundmaße der Palette dürfen weder durch das Ladegut, noch durch Sicherungsmaßnahmen oder Etikettierungen überschritten werden.

Das Ladegut auf der Palette ist durch nicht eingefärbte, adaptivfreie Stretchfolie zu sichern. Der obere Palettenrand ist bis max. 2 cm in die Stretchung einzubeziehen; der Gabelfreiraum ist zwingend zu gewährleisten. Die Anlieferung von Rohstoffen als Palettenware, die nicht Packmittel sind, erfolgt ausschließlich auf lebensmittelunbedenklichen Kunststoff- bzw. Hygienepaletten.

3.4.5 Paletten

Jede Palette ist mit 2 GS1-Transportetiketten / EAN 128 nach aktueller GS1-Norm / -Vorgaben zu versehen. Das Etikett soll zumindest an zwei aneinander liegenden Seiten, je einer Längsseite und einer Stirnseite, angebracht werden, siehe dazu folgende Abbildung.



Bei geschrumpften Paletten sind die Etiketten auf und nicht unter der Schrumpffolie anzubringen.

Für alle Paletten muss der NVE-Barcode nach GS1-128-Spezifikation zwischen 400 mm und 800 mm über der Standfläche, auf der die Palette steht, angebracht sein.

Für Paletten, die weniger als 400 mm hoch sind, sollte der NVE-Barcode so hoch wie möglich angebracht werden, wobei das fehlerfreie Scannen des NVE-Barcodes gewährleistet werden muss.

Der NVE-Barcode sollte mindestens 50 mm von allen vertikalen Kanten entfernt angebracht werden, um Beschädigungen zu vermeiden.

Inhalt (Beispielticket)

Logo-Lieferant	Absender Max Mustermann GmbH & Co. KG Musterstraße 123 45678 Musterstadt	Empfänger Griessner - de Besukelaer GmbH & Co. KG August-Horch-Straße 23 56751 Polch
NVE 3 4012345 123456789 5		
GS1-Materialnummer 12345678	Lieferanten-Charge 12345678911234567892	MHD TT.MMJJ
Ankettberechnung 1234567891123456789212345678931234567894		
Bestell-Kontrollnr. 1234567890	Menge 12345678	Bruttogewicht 123,12
<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg); margin-right: 5px;">NVE</div>  </div> <p>(00)340123451234567895</p>		

Die erforderliche Größe des Etiketts beträgt DIN A5.

Die Paletten müssen sortenrein und chargenrein angeliefert werden, d. h., es dürfen keine verschiedenen Materialnummern auf einer Palette geladen werden.

Für jede Palette, die nicht den Anforderungen entspricht, kann nach Wahl des Auftraggebers die Annahme der Lieferung verweigert werden oder der Auftragnehmer für Kosten, die durch Folgeprozesse entstehen, haftbar gemacht werden.

Der mit dem Auftraggeber abgestimmte Palettenfaktor und -aufbau aller Verpackungsmaterialien muss bei allen Anlieferungen zwingend eingehalten werden. Die gelieferte Palettenmenge muss mit der vom Auftraggeber bestellten Palettenmenge identisch sein. Die Liefermenge muss der Bestellmenge entsprechen. Es werden keine Teillieferungen akzeptiert. Je Bestellung darf nur eine Anlieferung erfolgen.

Gelieferte Anbruchpaletten (=keine vollen Paletten) müssen mit der exakten Menge pro Palette deklariert sein. Alle erforderlichen Lieferpapiere müssen die exakte Menge der Anbruchpalette ausweisen.

Die maximale Höhe incl. Trägerpalette darf 1,90m nicht überschreiten. Das zulässige Gesamtgewicht beträgt max. 500 kg.

Alle Differenzen zwischen Bestellung und Lieferung müssen vor Anlieferung mit dem Auftraggeber abgestimmt sein. Falls keine Abstimmung (und eine damit verbundene Bestelländerung) erfolgt, wird der Auftraggeber die Warenannahme verweigern oder den Mehraufwand in Rechnung stellen.

4. Verhaltenskodex / Nachhaltigkeit

Das Nachhaltigkeitsverständnis des Auftraggebers fordert vom Auftraggeber und dessen Auftragnehmern und deren Subunternehmern, die jeweiligen Unternehmen ökologisch verträglich, wirtschaftlich erfolgreich und sozial förderlich zu führen – im Sinne der heutigen und der zukünftigen Generationen. Dazu sind die jeweiligen Prozesse kontinuierlich auf Verbesserungsmöglichkeiten zu prüfen.

4.1 Sicherheit

Für die Sicherheit und Gesundheit der Gesellschaft, insbesondere der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt und den Transport gefährlicher Güter sind die betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der berufsgenossenschaftlichen Regeln zwingend einzuhalten. Intern ausgehändigte Sicherheitshinweise sind strikt zu befolgen.



Erforderliche Schutzvorrichtungen sind selber mitzuliefern. Beim Be- und Entladen von LKW's und Silofahrzeugen auf den Werksgeländen des Auftraggebers gilt eine Tragepflicht von Sicherheitsschuhen.

Für Gefahrstoffe sind die Sicherheitsdatenblätter spätestens mit der Erstlieferung abzugeben.

Sicherheitsmängel an Fahrzeugen und Ausrüstung oder regelwidriges Verhalten berechnen den Auftraggeber immer zur Annahmeverweigerung.

4.2 Umweltschutz und Ressourcenschonung

Im Mittelpunkt steht der verantwortungsvolle Umgang mit den Ressourcen Energie, Wasser, Roh- und Packstoffstoffen sowie anderen Wirtschaftsgütern. Der Auftragnehmer berücksichtigt neben optimierter Logistikplanung auch das Recycling von Produkten, Verpackungen und Wirtschaftsgütern – soweit zutreffend.

4.3 Energieeffizienz

Für die Beschaffung von Produkten und Einrichtungen sind der Energieverbrauch und die Energieeffizienz wichtige Bewertungskriterien. Der Auftragnehmer hat unter Berücksichtigung der definierten Anforderungen, der Wirtschaftlichkeit und des technisch Machbaren die energieeffizienteste Technik einzusetzen.

4.4 Qualitätsanforderungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Ausgangskontrolle nach den spezifisch zugesicherten Eigenschaften gemäß DIN ISO 9001 – 9004 bzw. entsprechend der gültigen Lebensmittelstandards wie z.B. dem IFS, BRC oder dem FSSC 22000 in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.



Auf Anforderung stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber kostenfrei entsprechende IFS-, BRC- oder FSSC 22000-Reports zur Verfügung. Der Auftraggeber behält sich im Rahmen eines Lieferantenmanagements oder anlassbezogen eine Auditierung des Auftragnehmers vor. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, angekündigte Audits, mit einer Vorlaufzeit von 2 Werktagen, in den Werken des Auftragnehmers, in denen die Vertragsgegenstände produziert werden, durchzuführen. Der Auftraggeber kann auch Dritte mit der Durchführung eines Audits beauftragen. Das Audit kann auch unangekündigt erfolgen. Der Auftragnehmer hat in jedem Fall Einlass zu gewähren.

Da im Zuge der Anlieferung keine Eingangsprüfung hinsichtlich der Qualität stattfinden kann, ist der Auftraggeber von der sofortigen Prüfungs- und Rücepflcht befreit.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Spezifikation des Auftraggebers einzuhalten. Alle im Anforderungsprofil/Spezifikation des Auftraggebers genannten Details (z. B. Transportbedingungen, Herstellungsorte, Rezepturen) sind verbindlicher Bestandteil des Vertrages und sind einzuhalten. Jede Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Bei Kauf nach Muster ergibt sich die Spezifi-

kation durch das Muster. Bei Maschinen, Apparaten, Fahrzeugen und anderen technischen Gegenständen müssen die jeweils einschlägigen gesetzlichen DIN- und Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden und ist dies – soweit verkehrsüblich – durch Prüfzeugnisse nachzuweisen.

Die Kosten für Untersuchungsaufträge an externe Laboratorien bzw. Sachverständige trägt grundsätzlich der jeweilige Auftraggeber. Sollte eine vom Auftraggeber in Auftrag gegebene Untersuchung ergeben, dass die geprüfte Ware von der vereinbarten Qualität abweicht, trägt der Auftragnehmer die Kosten der Untersuchung sowie der erforderlichen Nachuntersuchungen.

4.5 Verhaltenskodex für Auftragnehmer

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird der Auftragnehmer sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Der Auftragnehmer wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes bei seinen Subunternehmern bestmöglich fördern und einfordern. In Folge dessen werden die geltenden ILO-Normen (International Labour Organisation) und der ETI Base Code (Ethical Trading Initiative) angewendet und eingehalten.

Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist der Auftraggeber unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

4.6 Mindestlohn

Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass alle Gesetze zum Mindestlohn (MiLoG) eingehalten werden. Der Auftragnehmer muss dafür Sorge tragen, dass diese Vorschrift auch von seinen Subunternehmern eingehalten wird. Sofern der Auftraggeber aufgrund eines solchen Verstoßes in Anspruch genommen wird, wird der Auftragneh-

mer den Auftraggeber auf erstes Anfordern unverzüglich von allen Ansprüchen freistellen und alle Kosten, Bußgelder etc., die dem Auftraggeber durch den Verstoß der Vorschrift entstehen, vollumfänglich übernehmen. Zu den Kosten zählen insbesondere Rechtsanwaltskosten, Gerichtskosten, etc. Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 20% des Auftragswertes. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

4.7 Betreten Werksgelände, Produktionshallen

Vor Zutritt zum Werksgelände ist der Besucherausweis beim Pförtner abzuholen. Des Weiteren gilt es die jeweilige Hausordnung zu beachten.

Sie besteht aus:

- Sicherheits- und Verhaltensweisung für Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers
- Hygieneregeln
- Merkblatt für technisches Personal des Auftragnehmers

Bei Betreten ist die Kenntnis bzw. Einhaltung der Hausordnung notwendige Voraussetzung.

5. Rechtlicher Rahmen

5.1 Produkthaftung

Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Auftraggeber insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erste Anforderung freizustellen. In diesem Zusammenhang ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber etwaige Aufwendungen, Schadensersatzansprüche, Bußgelder, etc. zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Auftraggeber durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer – sobald ihm dies möglich und zumutbar ist – unterrichten und dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Der Auftragnehmer hat für die Dauer der Geschäftsbeziehungen eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme in Höhe von 10 Mio. €

abzuschließen und zu unterhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber einen entsprechenden Deckungsnachweis auf erstes Anfordern vorzulegen.

5.2 Gewährleistung

Abweichungen von der Spezifikation, den Anforderungen und den Liefermengen gelten als Mangel. Weist eine Lieferung von gleichartigen Waren in einer Teilmenge eine Häufung von Mängeln auf, so kann der Auftraggeber die ganze Lieferung beanstanden.

Bei Vorliegen von Mängeln ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl Nacherfüllung (Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Schadensersatz) und nach Verzugs-eintritt Rücktritt, Minderung, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Der Schadensersatz umfasst auch den Schaden wegen Verzögerung der Leistung, die erforderlichen Nebenkosten (§ 439 Abs. 2 BGB), Mangelfolgeschäden sowie Rückrufkosten auch bei präventiver Schadensabwehr.

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen von 24 Monaten ab Liefertermin. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Rückgriffsansprüchen wegen Mängel der von ihm gelieferten Produkte frei. Offene Mängel werden innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang gerügt, bei sonstigen, insbesondere bei versteckten Mängeln gilt die Frist ab Feststellung des Mangels.

Jede Mängelrüge hemmt die Gewährleistungsfrist hinsichtlich der mangelhaften Lieferung. Bei Ersatzlieferung oder Nachbesserung gilt die Gewährleistungsfrist neu. Die Begleichung der Rechnung bedeutet keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche.

5.3 Werkzeuge, Formen, Zylinder, Druckvorlagen

Werkzeuge, Formen, Zylinder, Druckvorlagen, technische Zeichnungen oder dergleichen, die im Auftrag des Auftraggebers hergestellt werden, gehen zum Zeitpunkt der Fertigstellung in das Eigentum des Auftraggebers über. Sie sind vom Auftragnehmer als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen, unentgeltlich, versichert und separat zu lagern, zu warten und instand zu setzen. Kosten für Werkzeuge, Zylinder, Klischees und Ähnliches für bestehende Artikel/ Größeneinheiten trägt der Auftraggeber grundsätzlich nicht. Mit Eigentum des Auftraggebers darf nur für ihn produziert werden. Das Eigentum des Auftraggebers ist ihm jederzeit auf sein Verlangen herauszugeben.

Sofern die Herstellungskosten noch nicht ausgeglichen sind (Amortisation), erfolgt die Herausgabe Zug um Zug gegen Ausgleich der offenen Restforderung. Werkzeuge, Klischees, Druckplatten, Zylinder und Ähnliches dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber vernichtet werden.

5.4 Auskunftspflicht

Für die Produkte des Auftraggebers findet das Lebensmittelrecht Anwendung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber für die von ihm gelieferten Produkte, die der Produktion von Backwaren dienen, alle vorhandenen Informationen zur Verfügung zu stellen, die der Auftraggeber zur Erfüllung seiner gesetzlichen Dokumentations- und Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und Verbrauchern benötigt. (u. a. toxikologische und gesundheitliche Bewertung).

5.5 Außenwirtschaftsrecht

Der Auftragnehmer ist auf Verlangen verpflichtet das Ursprungsland der Waren, gemäß VO EG Nr. 1207/2001 , durch Langzeit-/Lieferantenerklärungen oder entsprechende Ursprungsnachweise zu belegen. Diese sind kostenfrei unter Angabe der Referenz zur GdB-Materialnummer zur Verfügung zu stellen. Änderungen des Warenursprungs sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu melden. Der Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit seiner Angaben. Erhält der Auftraggeber eine erforderliche Ausfuhrgenehmigung nicht, ist er zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5.6 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere alle Informationen, die die Produkte des Auftraggebers betreffen wie Rezepturen, Zeichnungen, Entwürfe und dergleichen geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen.

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht unabhängig von der Dauer dieser Zusammenarbeit auch für die Zeit danach und insbesondere auch für den Fall, dass die Parteien, aus welchen Gründen auch immer, zu dem Ergebnis kommen, von einer zukünftigen Zusammenarbeit abzusehen.

Der Auftragnehmer wird allen an diesem Projekt beteiligten Mitarbeitern, soweit dies arbeitsrechtlich zulässig ist, die vorliegenden Geheimhaltungspflichten auferlegen und sich die Kenntnis von dieser Verpflichtung durch eigenhändige Unterschrift bestätigen lassen.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe an den Auftraggeber in Höhe von 15 % der Auftragssumme, mindestens 10.000,00€. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

5.7 Eigentumsvorbehalt

Der Auftraggeber akzeptiert den Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers gemäß § 449 BGB in der einfachen sowie verlängerten Form.

5.8 Nutzungsrechte und industrielle oder geistige Schutzrechte

Die Ergebnisse aus Lieferung oder Leistung jedweder Art, die bei der Erfüllung einer Bestellung des Auftraggebers entstanden sind, stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu.

Vorstehendes gilt ungeachtet der Frage, ob die Ergebnisse geistigen und / oder industriellen Schutzrechten unterliegen.

Die Abtretung der Rechte an den Ergebnissen zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung an den Auftraggeber ist im Preis der Bestellung inbegriffen.

Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber das ausschließliche, räumlich und zeitlich unbegrenzte Nutzungsrecht an den Ergebnissen und Teilergebnissen der Lieferungen oder Leistungen, und vor allem die Rechte auf gegenwärtige und künftige Darstellungen und Vervielfältigungen jeder Art und Weise auf beliebigen Medien, die Rechte auf Nutzung, Vertrieb, Kommerzialisierung, Übersetzung, Änderung, Einfügung, Verarbeitung, Verwendung und Anpassung der genannten Ergebnisse und / oder Teilergebnisse.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber seine industriellen und / oder geistigen Schutzrechte nicht entgegenzusetzen, insofern diese für die Nutzung der Ergebnisse und / oder Teilergebnisse aus den bestellten Leistungen notwendig sind.

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die Ausführungen der Lieferung oder Leistung keine Schutzrechte Dritter verletzt. Eventuell anfallende Lizenzen oder sonstige Zahlungen für die Verwendung von Schutzrechten Dritter sind ausschließlich vom Auftragnehmer zu tragen.

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch die Lieferung, Benutzung und Verwertung seiner Leistung keine Patente oder gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer derartigen Verletzung geltend gemacht werden.

5.9 Kündigung

Die Parteien können ordentlich jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen. Ferner hat der Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder des Antrages auf Eröffnung oder eines vergleichbaren Verfahrens oder der Ablehnung dieser Eröffnung mangels Masse oder der nicht nur vorübergehenden Einstellung von Zahlungen durch den Auftragnehmer.

5.10 Sprache

Nur die deutsche Fassung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist verbindlich. Sollte die englische Übersetzung oder eine Übersetzung in einer anderen Sprache inhaltlich von der deutschen Fassung abweichen, so gilt vorrangig die deutsche Fassung vor der Übersetzung.

5.11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

5.12 Vertragsänderungen

Alle Vertragsabreden und alle Nebenabreden bedürfen der Schriftform es sei denn, eine strengere Form ist vorgeschrieben. Ebenso bedürfen Änderungen und / oder Ergänzungen des Vertrages der Schriftform. Die Schriftform ist ausschließlich durch schriftliche Bestätigung der Abreden durch den Auftraggeber gewahrt. Die schriftliche Bestätigung von Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen durch den Auftragnehmer bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Rückbestätigung durch den Auftraggeber. Eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses oder ein Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform.

6. Sonstiges

Regelungen in Rahmen- oder Einzelverträgen haben Vorrang vor den AEB. Die Abtretung von Forderungen gegen den Auftraggeber ist nur mit dessen Zustimmung zulässig. Sollte eine Regelung der AEB unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen AEB hiervon unberührt.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Der Auftragnehmer erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet werden.

Der Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die jeweilige Werksadresse des Auftraggebers.

Für Kaufleute und juristische Personen des öffentlichen Rechts wird Koblenz als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

Griesson - de Beukelaer GmbH & Co. KG

August-Horch-Straße 23 · D-56751 Polch

Telefon +49 (0) 26 54 - 401-0

Telefax +49 (0) 26 54 - 401-1000

info@griesson-debeukelaer.de

www.griesson-debeukelaer.de